



Bericht des Verbandsgerichts zum Verbandstag 2010

Im Berichtszeitraum vom 11. Mai 2009 bis zum 6. Mai 2010 hat das Verbandsgericht (VG) 18 telefonische bzw. E-Mail-Anfragen mit unterschiedlichsten Fragen beantwortet.

Sehr viele Anfragen betrafen die Spielabsagen bedingt durch höhere Gewalt (die Winterverhältnisse am 9./10. und 30./31.1.2010). Zu diesem Thema wird der VSA eine Ausarbeitung vornehmen.

Im Berichtszeitraum fielen drei offizielle Verfahren an.

Aktenzeichen VG 02/09 v. 21.6.2009

Für ein Verbandsmitglied, welches mit einer Mannschaft in der Landesliga teilnahm, wurde eine gem. § 6 (2) VSpO geforderte Jugendmannschaft gemeldet. Aber diese Mannschaft bestand nur teilweise aus Jugendlichen mit dem korrekten Alter. Diese Mannschaft nahm außer Konkurrenz am Spielbetrieb teil und wurde von einigen Verantwortlichen als Pflichtjugendmannschaft anerkannt. Das VG war aber der Ansicht, dass diese Mannschaft als Pflichtjugendmannschaft gem. § 6 (2) VSpO nicht anerkannt werden durfte!

Aktenzeichen VG 01/10 v. 22.3.2010

Gegen eine St.L.-Neuansetzung eines Spiels, legte ein Verbandsmitglied mit Erfolg beim VG Einspruch ein.

Das Spiel war wegen fehlender Schiedsrichterqualifikation des 2.SR nach Protest einer beteiligten Mannschaft neu angesetzt worden. Der Protest wurde dem St.L. per Telefonat und einfacher E-Mail fristgemäß bestätigt.

Das VG kam in seinem Urteil zu der Ansicht, dass die Neuansetzung durch den St.L. nicht rechtens war, denn die protestierende Mannschaft hätte gem. § 20 (2) VSpO den Antrag auf Neuansetzung schriftlich (per Post) beim St.L. einreichen müssen!

Aktenzeichen VG 02/10 – noch nicht abgeschlossen

Bei diesem Fall handelt es sich um einen Streit (üble Nachrede und Bezeichnung der Lüge) zwischen zwei Verbandsangehörigen.

Bei diesem Verfahren war festzustellen, dass die Beteiligten über einen längeren Zeitraum per teilweise sehr unsachlichen E-Mail Schriftverkehr sich gegenseitig beschuldigten und es somit zu einer Eskalation der "Dinge" kam.

Hier muss der Verband eine Regelung finden, inwieweit die Flut der E-Mails, aber auch der Verteilerkreis der Mails eingedämmt werden kann.

Im Zusammenhang dieses Streites weist das VG daraufhin, dass gemäß § 24 (1) der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO) das Anrufen eines ordentlichen Gerichts nur dann zulässig ist, wenn der Rechtsweg der WVV-Verbandsgerichtsbarkeit erschöpft ist.

Am 11.12.09 traf sich das VG zu einer Besprechung. - Hier die wichtigsten Punkte.

- Amtsenthebung eines Amtsträgers
- Libero-Einträge im Spielbericht
- Doppelspielrecht in der EU
- Überprüfung der SR-Lizenzen gem. § 14 (4) VSpO.
Das VG kommt zu der Auffassung, dass eine vom St.L. verhängte Ordnungsstrafe, wenn der § 14(4) VSpO nicht eingehalten wird, rechtens ist.
- Vorgehensweise im WVV, wenn eine Mannschaft nach Erstellung des Spielplans zurückgezogen wird.

- Pässe dürfen von der Passstelle nur dann bearbeitet werden, wenn die Passinhaber den Pass unterschrieben haben. – Siehe § 2 (2) d) der Spielerpassordnung!

Am 16.04.10 traf sich das VG erneut zu einer Besprechung. - Hier die wichtigsten Punkte.

- Das Absetzen von Spielen wegen höherer Gewalt (extreme Winterverhältnisse).
- Zwangs-Abstieg wegen Fehlen eines Pflicht-SR – noch zeitgerecht?
Das VG stellt fest, dass diese Vorgehensweise eine reine sportpolitische Entscheidung der entsprechenden Gremien ist und dass nur diese Gremien eine Änderung prüfen können.
Es können aber die Vereine über entsprechende Anträge zum Verbandstag gewünschte Veränderungen zur Abstimmung bringen.
- E-Mail Schriftwechsel in den Staffeln
Das VG ist der Auffassung, dass z.Zt. gem. der vorliegenden Ordnungen u. Durchführungsbestimmungen ein E-Mail-Schriftwechsel nur für Schreiben gilt, die nicht der verlangten "Schriftform" bedürfen.
- Alkoholisiertes Schiedsgericht. – Urteil der Spruchkammer Süd - SKS 03/09
Das VG vertritt hier die Ansicht, dass den alkoholisierten Schiedsrichtern die Leitung eines Spieles untersagt werden muss! Bzw. den Mannschaften ein Nichtantreten ermöglicht wird, wenn eindeutig ein Verstoß gegen den § 10 (3) VSRO nachgewiesen werden kann. Hier müssten der Schiedsrichter- und der Spielausschuss noch eine eindeutige Klarstellung in den entsprechenden Ordnungen vornehmen.
- Können Spiele über den Saisonabschluss hinaus von St.L. verlegt werden? Hier hat der VSA ein klares NEIN formuliert und die in diesem Zusammenhang verbindlichen Forderungen des VSA sind einzuhalten!
- Aussagen des Verbandsgerichts.
Da das VG die letzte Instanz der WVV-Gerichtsbarkeit ist, sind Aussagen des VG als derzeit gängige und richtungweisende Rechtsauffassung zu sehen. Das Einarbeiten von aufgezeigten Veränderungen und Verbesserungen in unsere Ordnungen müssten aber die entsprechenden Ausschüsse vornehmen. Das VG stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Wiedereinführen eines Satzungs- und Ordnungsausschusses nicht Sinn machen würde. Dieser Ausschuss hätte als Hauptaufgabe, die Plausibilität der Ordnungen untereinander zu prüfen.

Am 25.4.2010 fand eine Besprechung des Kontrollausschusses (KA) mit dem Präsidenten, Herrn Fell, dem Präsidiumsmitglied, Herrn Vollenbruch und mir als Vorsitzender des VG statt.

Es wurden Erkenntnisse aus der Arbeit des KA besprochen.

Ein Hauptthema war das teilweise sehr schlechte "Miteinander" von Verbandsangehörigen, Verbandsmitgliedern und Verbandsfunktionären. An dieser Tatsache wäre auch das überschnelle und unüberlegte Schreiben von E-Mails mit "riesigen" Verteilern schuld. Hier spricht der KA von einem sehr respektlosen und unwürdigen Umgang der Beteiligten miteinander.

Dies spiegelt sich auch im Anstieg der Verfahren vor allen WVV-Sportgerichten wieder!

Der Präsident hat zugesagt, dass er prüfen lässt, wie eine Kampagne des WVV zur Verbesserung der gegenseitigen Wertschätzung aussehen könnte.

Auch wurden unberechtigte Vorteilsnahmen (Betrug) und Passvergehen besprochen.

Allen Mitarbeiter im WVV, die im Sinne unseres Sportes ihr Ehrenamt ausführen ein besonderes Dankeschön.

Dieser besondere Dank gebührt auch den Damen in der WVV-Geschäftsstelle.

Dieter Spies